

Berufsrecht - Ausübungsformen in der Gewerblichen Vermögensberatung

Wien, 15.01.2020

Mag. Hannes Dolzer, Obmann Fachverband Finanzdienstleister



Inhalte

1. Berufsbild gewerbliche Vermögensberatung
 - a. Ausübungsformen Wertpapierdienstleistungen
 - b. Ausübungsformen Kreditvermittlung
 - c. Ausübungsformen Versicherungsvermittlung
2. Wertpapiervermittler
3. Tippgeber
4. Abgrenzung andere Berufe
 - a. Versicherungsvermittler nach § 137 GewO
 - b. Immobilientreuhänder

Berufsbild Gewerbliche Vermögensberatung iSd GewO

Berufsbild iSd § 136a GewO

(1) Gewerbliche Vermögensberater (iSd § 94 Z 75 GewO) berechtigt zur

1. Beratung bei Aufbau, Sicherung und Erhaltung von Vermögen und Finanzierung mit Ausnahme der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 1 WAG)
2. Vermittlung von
 - a) Veranlagungen und Investitionen ausgenommen Finanzinstrumente (§ 3 Abs 2 Z 3 WAG*)
 - b) Personalkrediten und Hypothekarkrediten und Finanzierungen (Anbieten, Vorstellen, Vorarbeiten, Abschließen für Kreditgeber)
 - c) Lebens- und Unfallversicherungen

Berufsbild Gewerbliche Vermögensberatung

- Zu Beratung bei Aufbau, Erhalt und Sicherung von Vermögen gehören
 - Beratung bzgl. Veranlagungen in
 - unternehmerische Beteiligungen (geschlossene Fonds)
 - Rohstoffe
 - Edelmetalle
 - Antiquitäten
 - Oldtimer
 - Kunstgegenstände
 - Nachrangdarlehen
 - Beteiligung / Investition in Immobilien
 - als Veranlagungsobjekt
 - *nicht konkrete, einzelne (selbstbewohnte) Immobilie*
 - andernfalls „Tippgeber“

Berufsbild Gewerbliche Vermögensberatung

- Zusätzlich:
 - Beratung und Vermittlung von Bausparverträgen und Bauspardarlehen
 - Hinweis: Nur die Vermittlung von Bausparverträgen ist ein freies Gewerbe.
 - Die Vermittlung von Bauspardarlehen ist „gebunden“ (Befähigungsnachweis, Haftpflichtversicherung, Weiterbildungsverpflichtung)
 - Die Beratung und Vermittlung von Leasingverträgen (über bewegliche UND unbewegliche Sachen)

Berufsbild Gewerbliche Vermögensberatung

- vom Umfang erfasst sind zB NICHT:
 - Beratung und/oder Vermittlung von Sachversicherungen
 - Beratung und/oder Vermittlung von Krankenversicherungen
- Ausnahme (Nebenrecht):
 - Gewerbeberechtigung vor 01.01.2009 erlangt:
 - Sachversicherungen im Nebenrecht erlaubt, dh
 - Gem § 376 Z 18 Abs. 11 GewO
 - maximal 20% Umsatz
 - zwingender/wirtschaftlich sinnvoller Zweckzusammenhang mit Hauptgeschäft
- Beratung und Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen
für Gewerbliche Vermögensberater:
 - NICHT in Nebentätigkeit möglich, da Teil des „Hauptgewerbes“

Ausübungsformen im Bereich Wertpapierdienstleistungen

Wertpapierdienstleistungen

Konzessionspflichtige Wertpapierdienstleistungen

a. Konzessionsprüfung bei FMA

➤ gem § 3 Abs 2 WAG

(1) Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente

(2) Portfolioverwaltung

(3) Annahme und Übermittlung von Aufträgen bzgl. Finanzinstrumente

(4) Betrieb eines multilateralen Handelssystems (MTF)

(5) Betrieb eines organisierten Handelssystems (OTF)

b. *Gegensatz: Befähigungsprüfung Gewerbeberechtigung Vermögensberatung bei Ländern / Wirtschaftskammern*

Wertpapierdienstleistungen

Befähigungsprüfung

Vermögensberater / Wertpapiervermittler

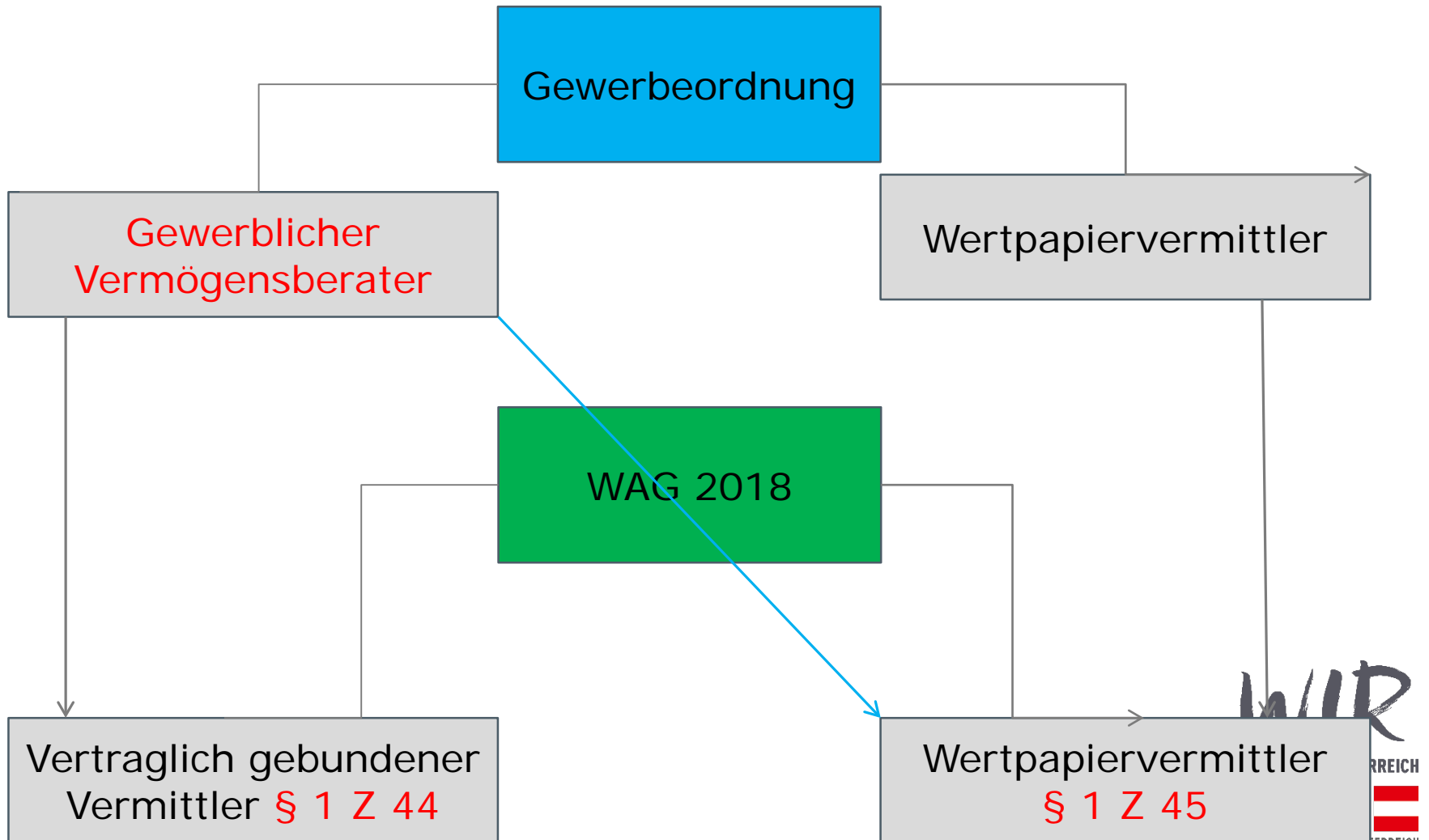
- genügt nicht zur Erbringung Wertpapierdienstleistungen
- Anzeige Vertretungsverhältnis von Rechtsträger bei Gewerbebeanmeldung nötig
- Gesetzlich KEINE Deckung in Vermögensschadenshaftpflichtversicherung nötig - (Haftung primär bei WPU) - kann aber privatrechtlich „vereinbart werden“
- Haftung Vermögensberater möglich (zB Regress)

Wertpapierdienstleistungen

...im Kundenkontakt

- dh Deklaration gegenüber Kunden „*im Namen und auf Rechnung von*“
- Ausweis zeigen -“Erfüllungsgehilfe“
- Wertpapierunternehmen muss alle Unterlagen Dokumente bekommen (wird überprüft)
- KEINE eigenen Rechnungen / Honorare
- Kunden sind Kunden des Rechtsträgers (Betreuerwechsel)

Abgrenzung Unterscheidung VGV-WPV



Wertpapierdienstleistungen

Vermögensberater als vertraglich gebundener Vermittler

1. maximal für

- eine Wertpapierfirma oder
- ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder
- ein Kreditinstitut

tätig

2. wenn oa Institut grenzüberschreitend tätig,
darf auch vgV grenzüberschreitend tätig sein

Wertpapierdienstleistungen

Vermögensberater als vertraglich gebundener Vermittler

3. Weiterbildung

- a. 20 Stunden pro Jahr Lehrplan Vermögensberatung (unabhängige / geeignete Bildungsinstitutionen)
anrechenbar für FMA Verpflichtung (Inhalte!)
- b) 15 Stunden pro Jahr gem FMA(MIFID II) Bereich Wertpapierdienstleistungen (anrechenbar)
egal wo - wie für Angestellte (Kreditinstitute)

4. WPU/KI hat gem. FMA Vergewisserungspflicht bzgl Kenntnisse und Fähigkeiten

Wertpapierdienstleistungen

Vermögensberater als

Wertpapiervermittler gem § 1 Z 45 WAG

1. maximal für drei

- Wertpapierfirmen oder
- Wertpapierdienstleistungsunternehmen

tätig

– NICHT für Kreditinstitute

2. Keine grenzüberschreitende Tätigkeit

Wertpapierdienstleistungen

Vermögensberater als

Wertpapiervermittler gem § 1 Z 45 WAG

3. Weiterbildung

- a. 20 Stunden pro Jahr Lehrplan Vermögensberatung (unabhängige / geeignete Bildungsinstitutionen)
anrechenbar für FMA Verpflichtung (Inhalte!)
- b) 15 Stunden pro Jahr gem FMA(MIFID II) Bereich Wertpapierdienstleistungen (anrechenbar)
egal wo - wie für Angestellte (Kreditinstitute)

4. WPU/KI hat gem. FMA Vergewisserungspflicht bzgl Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausübungsformen im Bereich Finanzierungen

Finanzierungen

Ausübungsformen

gem § 136e Gewerbeordnung

1. gebundener Kreditvermittler
2. ungebundener Kreditvermittler
 - a. als unabhängiger Kreditmakler

Finanzierungen

Gebundener Kreditvermittler

- Im Namen und auf Rechnung von einem oder mehreren Kreditgebern tätig.
- nur dann im Namen und auf Rechnung von Kreditgebern tätig, wenn ständigen Auftrag, als Erfüllungsgehilfe oder Agent tätig zu sein.
 - Wenn Sie diese Voraussetzung nicht erfüllen, ungebunden.
- Provision Kreditinstitut und Kundenhonorar erlaubt
- *Kreditvermittler, die nicht in konkretem Auftragsverhältnis stehen und zB nur mit Firmenpapier (Visitenkarte) Kreditgeber auftreten, gelten als ungebunden. Die Verwendung der Anträge des Kreditgebers ist bedeutungslos.*

Finanzierungen

ungebundener Kreditvermittler

- Wenn nicht in Tätigkeitsform gebunden Kredite vermitteln, dann ungebunden.
- daher ein ungebundener Kreditvermittler, wenn Kredite im **eigenen Namen** bzw eigenständig vermitteln oder
- *im Namen und auf Rechnung für die Mehrheit der Kreditgeber am Markt tätig sind.*
- Provision Kreditinstitut und Kundenhonorar erlaubt
- *Selbst wenn Kredite für wenige oder gar nur einen Kreditgeber vermitteln, ungebunden, solange nicht im Namen dieses Kreditgebers auftreten.*

Finanzierungen

ungebundener Kreditvermittler als unabhängiger Kreditmakler

- ungebundene Kreditvermittler können sich **freiwillig** auch als unabhängiger Kreditmakler bezeichnen (Tätigkeitsform UNABHÄNGIG).
- Bezeichnung nur im Außenauftritt - keine Meldung an Gewerbebehörde nötig
- Grundsätzlich nur Kundenhonorar
- dürfen Provisionen seitens Kreditinstitut annehmen,
 - wenn einen Einblick in die Kreditangebote der Mehrheit der Kreditinstitute haben
 - und diesen für die Auswahl der Kreditangebote berücksichtigen.

Hinweise: Dokumentation; Einblick nicht Angebote nötig

Ausübungsformen im Bereich Lebens- und Unfallversicherungen

Versicherungsvermittlung

gem § 137 (2) GewO

entweder in Form

- Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
- Versicherungsagent

- keine Pflicht zur unbegrenzten Nachdeckung in der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung,
 - wenn „nur“ Gewerbe Vermögensberatung
- ab 29.01.2020 „Statusklarheit“ auch für Gewerbliche Vermögensberater

Versicherungsvermittlung

Form Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

- Hinweis in Geschäftsverkehr und auf Papieren
 - Lebens- und Unfallversicherungen
 - Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten
- es gelten Bestimmungen des Maklergesetzes
- gem Standesregeln für Versicherungsvermittlung (§ 3):
 - Empfehlungspflicht - mit Alternativen
 - keine reine Annahme von Anträgen (auf Kundenwunsch)

Versicherungsvermittlung

Form Versicherungsagent

- Hinweis in Geschäftsverkehr und auf Papieren
 - Lebens- und Unfallversicherungen
 - Versicherungsagent
- es gelten Bestimmungen des Maklergesetzes
- gem Standesregeln für Versicherungsvermittlung (§ 3):
 - Abschluss eine Produkte (ohne Beratung) auf Kundenwunsch möglich
 - wenn
 - keine konkurrenzierende Courtagen zu Sparte
 - Warnhinweis

Wertpapiervermittler

Wertpapiervermittler nach GewO

- Selbständige Ausübung der in § 1 Zi 45 WAG genannten Tätigkeiten
 - eine oder mehrere Dienstleistungen
 - gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG
 - ausschließlich bezüglich Finanzinstrumenten gemäß § 1 Z 7 lit. a und c WAG
 - im Namen und auf Rechnung einer Wertpapierfirma oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens erbringen
 - Wertpapiervermittler dürfen Dienstleistungen nur für Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen erbringen,
 - höchstens drei Vertretungsverhältnisse zulässig

Wertpapiervermittler nach GewO

- Dienstleistungen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG
 - Z 1. Die Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente;
 - Z 3. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben;

Wertpapiervermittler nach GewO

- Weiterbildung
 - a. 40 Stunden in drei Jahren - (noch) NUR bei unabhängigen geeignete Bildungsinstitutionen nach § 136c GewO
 - anrechenbar für FMA Verpflichtung (Inhalte!)
 - b) 15 Stunden pro Jahr gem FMA(MIFID II)
 - egal wo - wie für Angestellte (Kreditinstitute)
- WPU/KI hat gem. FMA Vergewisserungspflicht bzgl Kenntnisse und Fähigkeiten

„Tippgeber“

„Tippgeber“

- Bezeichnung „Tippgeber“ eher nur umgangssprachlich gebraucht.
- Bei bei Anmeldung des Gewerbes Wortlaut aus „Bundeseinheitlichen Liste der freien Gewerbe“ entnehmen.
 - Dort die Tätigkeit unter „Namhaftmachung von...“ in den entsprechenden Varianten beschrieben

„Tippgeber“

Haupttätigkeit: entweder

- Termine zu vereinbaren oder
- dem Unternehmen Kontaktdaten mit der Erlaubnis zur Kontaktaufnahme zu übermitteln.
- *dazu ist es möglich, über den Anbieter zu diskutieren oder dessen Vorteile positiv darzustellen*

„Tippgeber“

Folgende Finanzdienstleistungstätigkeiten sind nicht erlaubt (demonstrative Liste):

- jegliche Tätigkeiten, die reglementierten oder konzessionierten Unternehmen vorbehalten
- Vorbereitungstätigkeiten zur Kreditvermittlung
- die Annahme von Aufträgen über Produkte und Dienstleistungen
- die Empfehlung von Produkten und Dienstleistungen
- die fachliche Diskussion über Produkte und Dienstleistungen
- die Überprüfung der bestehenden Produkte und Dienstleistungen der Kunden
- der Vergleich verschiedener Produkte/Konditionen

Abgrenzung zu anderen Berufen

Abgrenzung andere Berufe

- **Versicherungsvermittler gem § 137 GewO:**
 - Beratung, Vorschlagen oder Durchführen anderer Vorbereitungs-arbeiten zum Abschließen von Versicherungsverträgen
 - Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung insbesondere im Schadensfall
 - Bereitstellen von Informationen über einen oder mehrere Versicherungsverträge, einschließlich Vergleiche
 - entweder in Form
 - Makler und Berater in Versicherungsangelegenheiten oder
 - Agent
 - Versicherungsvermittler auch berechtigt zur Vermittlung von
 - **Bausparverträgen** - nur Ansparverträge
 - **Leasingverträge über BEWEGLICHE Sachen**

Abgrenzung andere Berufe

- **Immobilienmakler gem § 117 (2) GewO umfasst:**
 - die Vermittlung
 - des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Immobilien und von Rechten an Immobilien
 - einschließlich der Vermittlung von Nutzungsrechten an Immobilien
 - des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Wohnungen, Geschäftsräumen, Fertigteilhäusern und **Unternehmen**;

Abgrenzung andere Berufe

- Immobilienmakler gem § 117 (2) GewO umfasst:
 - die Vermittlung von Bestandverträgen über Immobilien
 - den Handel mit Immobilien einschließlich des Mietkaufes
 - die **Vermittlung** von **Beteiligungen an Immobilienfonds**
 - die Beratung und Betreuung für die angeführten Geschäfte
 - **die Vermittlung von Hypothekarkrediten**
 - die Durchführung der öffentlichen Versteigerung von Liegenschaften, Superädifikaten und Baurechten

Disclaimer

- Diese Präsentation ist nicht vollständig.
- Der Fachverband Finanzdienstleister sowie der Vortragende übernehmen keine Haftung für den Inhalt dieser Präsentation.
- Es kann auch noch zu gravierenden Änderungen gegenüber dem Inhalt dieser Folien durch nationale und europäische Gesetzesänderungen, Änderungen der Aufsichtsstandards und oder Gerichtsentscheidungen kommen.

www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.